

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 19/4466 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Internationale Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat auf ihrer 105. Sitzung am 9. Juni 2016 Änderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 (Seearbeitsübereinkommen) beschlossen. Die Änderungen wurden von den Vertragsstaaten am 8. Juli 2018 angenommen und treten am 8. Januar 2019 in Kraft.

Die Änderungen betreffen Regelungen in Bezug auf das Seearbeitszeugnis eines Seeschiffes. Bei einem Seearbeitszeugnis handelt es sich um ein schiffsbezogenes Dokument, mit dessen Hilfe die Einhaltung der Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens überprüft werden kann. Das Seearbeitszeugnis ist im Original nach den Vorgaben des Seearbeitsübereinkommens an Bord eines Schiffes mitzuführen. Die Änderungen haben zum Ziel, die kurzzeitige Verlängerung eines Seearbeitszeugnisses für den Fall zu ermöglichen, dass nach einer Erneuerungsüberprüfung ein neues Seearbeitszeugnis nicht sofort ausgestellt und an Bord verfügbar gemacht werden kann.

Nach dem Seearbeitsgesetz (SeeArbG) besteht bereits heute die Möglichkeit einer kurzzeitigen Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses für genau den Fall, den die Änderungen des Seearbeitsübereinkommens nun auch international regeln. Eine solche Verlängerung kann auf Antrag durch die Ausstellung eines Kurzzeitzeugnisses gewährt werden. Jedoch weichen die Vorgaben des geänderten Seearbeitsübereinkommens hinsichtlich der Form und des Zeitrahmens für die kurzzeitige Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses von denen des SeeArbG ab.

Nach der bisherigen Regelung in § 119 Absatz 4 SeeArbG erhielten Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen einen jährlichen Finanzierungszuschuss im Wege der institutionellen Förderung. Zukünftig soll ein Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen in § 119 Absatz 4 SeeArbG begründet werden.

**B. Lösung**

Die Vorschriften zum Kurzzeitzeugnis im SeeArbG werden dahingehend abgeändert, dass künftig kein separates Kurzzeitzeugnis für den Fall der erforderlichen Verlängerung nach einer Erneuerungsprüfung erteilt wird, sondern die kurzzeitige Verlängerung auf dem zum Zeitpunkt der Erneuerungsprüfung noch gültigen Seearbeitszeugnis vermerkt wird. Gleichzeitig wird die Höchstfrist für eine kurzzeitige Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses an die Vorgaben des Seearbeitsübereinkommens angepasst.

§ 119 Absatz 4 SeeArbG wird dahingehend geändert, dass ein Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen gegen den Bund begründet wird.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Weitere Kosten**

Wurden nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4466 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. Oktober 2018

### **Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Cem Özdemir**  
Vorsitzender

**Andreas Mrosek**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Andreas Mrosek

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/4466** in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach dem SeeArbG hat ein Seeschiff ein Seearbeitszeugnis im Original mitzuführen, das in der Regel fünf Jahre gültig ist. Nach § 131 SeeArbG kann bisher auf Antrag ein Kurzzeitzeugnis ausgestellt werden, wenn ein Seearbeitszeugnis nach einer Erneuerungsprüfung nicht sofort ausgestellt und an Bord verfügbar gemacht werden kann. Diese Regelungen sind aufgrund der Änderungen des Seearbeitsübereinkommens jedoch zu ändern, da die internationalen Vorgaben kein separates Zeugnis wie das Kurzzeitzeugnis für die Verlängerung eines Seearbeitszeugnisses vorsehen. Die Neuregelung sieht vielmehr vor, dass die Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses auf dem zur Zeit der Erneuerungsprüfung gültigen Seearbeitszeugnis vermerkt wird. Damit die Vorschriften im SeeArbG in Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben des Seearbeitsübereinkommens stehen, ist das Kurzzeitzeugnis aus dem SeeArbG zu streichen. An seine Stelle tritt die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeit eines Seearbeitszeugnisses.

Außerdem wird die Förderung der Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen dahingehend geändert, dass § 119 Absatz 4 SeeArbG einen Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen gegen den Bund begründet.

### III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4466 in seiner 22. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 12. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/4466 am 26. September 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

Berlin, den 10. Oktober 2018

**Andreas Mrosek**  
Berichtersteller